

Type

TK 145

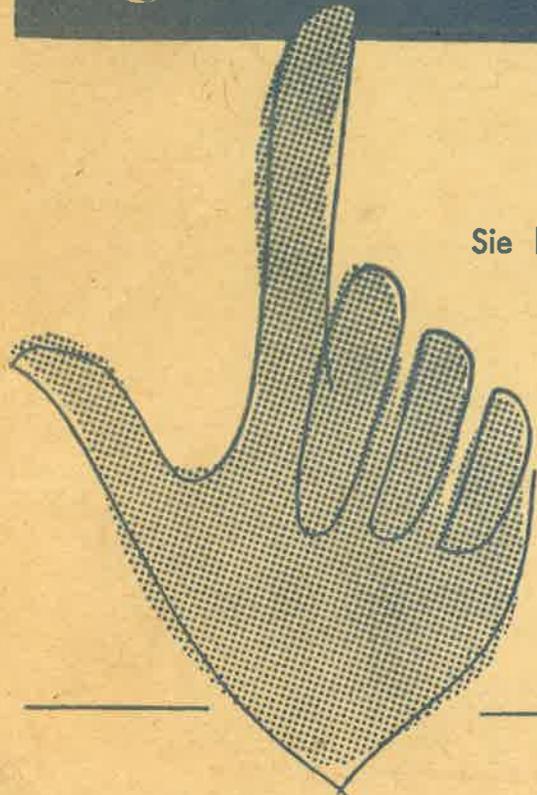
Bed. Anlg.

Schaltb.

Kontr. K.

UKW Send. T.

Bevor Sie Ihr Gerät einschalten



... lesen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die inliegende

BEDIENUNGSANLEITUNG.

Sie bewahren dadurch Ihr Gerät vor Schaden, sich selbst vor Verlust.

Die außerdem inliegende **GRUNDIG**

Garantie-Urkunde und die Kontrollkarte

sind Dokumente! Garantieansprüche können nur anerkannt werden, wenn gleichzeitig die Garantie-Urkunde und die Kontrollkarte vorgelegt werden.

GRUNDIG

EUROPAS GRÖSSTE RUNDfunk- UND DER WELT GRÖSSTE TONBANDGERÄTE-WERKE

Achtung

Transportschäden

Ihr Geld kostet es, wenn Sie den nachstehenden Text nicht beachten!

1. Wir bitten, bei Unregelmäßigkeiten folgendes zu beachten:

Sendungen, die bei Ankunft die geringsten Spuren einer Beraubung oder Beschädigung tragen, dürfen nur unter Vorbehalt in Empfang genommen werden. Es ist sofort eine amtliche Feststellung bei der Bahn oder Post zu beantragen. Bis dahin muß die Sendung unausgepackt verbleiben. Bei Lastkraftwagentransporten ist der betreffende Spediteur, Fuhrunternehmer etc. zur Erstellung einer Schadensfeststellung (Vermerk auf dem Frachtbrief) zu veranlassen.

2. Bei beschädigt – mit Mindergewicht ankommenden – äußerlich aber keine Mängel zeigenden Sendungen ist die Bahn – Post – zur schriftlichen Feststellung des Schadens sofort hinzuzuziehen, und zwar:

**die Bahn binnen 7 Tagen,
die Post innerhalb der nächsten 24 Stunden**

nach Empfang des Gutes. Damit diese Frist nicht verstreicht, muß die Ware gleich bei Empfang ausgepackt und geprüft werden; die Umhüllung ist aufzubewahren.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Beibringung einer Bescheinigung der Bahn, Post oder des Spediteurs nicht möglich ist, muß der Schaden innerhalb 24 Stunden nach Öffnung der Originalverpackung gemeldet werden. Der Empfänger hat auf jeden Fall die Sendung sofort nach Eingang und nach Feststellung der Unverletztheit des Kontrollstreifens zu öffnen und zu prüfen. Über den etwa eingetretenen Schaden ist unter Aufzählung aller bekanntgewordenen Einzelheiten eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.

4. Schadensmeldungen gemäß Ziff. 2 oder Ziff. 3 sind umgehend der zuständigen Werksvertretung bzw. von dieser dem Werk zur Kenntnis zu bringen. Die amtlichen Schadensbescheinigungen (gemäß Ziffer 2) oder eidesstattlichen Versicherungen (gemäß Ziff. 3) sind mit oder nach der Schadensmeldung an die zuständige Werksvertretung bzw. von dieser dem Werk einzusenden.

5. Schäden, deren Feststellung mehr als 2 Monate nach Abgang der Sendung vom Werk erfolgt, können der Versicherung nicht mehr gemeldet werden.